

Für das Nachschlagewerk! Ja

Für die Fachpresse! Ja

Für die amtliche Sammlung! Ja

26. JUNI 1969

Gesetz: BUrlG §§ 1, 2, 7, 12

- Leitsätze:
1. Gesetzliche Urlaubsansprüche verfallen grundsätzlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sofern sie nicht vorher vom Arbeitnehmer geltend gemacht worden sind.
 2. Nur im Falle des Vorliegens der in § 7 Abs. 3 Satz 2 BUrlG bezeichneten Gründe verlängert sich die Frist zur Geltendmachung des Urlaubsanspruchs um die ersten drei Monate des folgenden Kalenderjahres; in diesem Falle muß der Arbeitnehmer den Anspruch so rechtzeitig geltend machen, daß der Urlaub noch innerhalb des Übertragungszeitraumes verwirklicht werden kann.
 3. Der Urlaubsanspruch der arbeitnehmerähnlichen Personen hat - ausgenommen im Bereich der Heimarbeit - den gleichen Inhalt und die gleichen rechtlichen Voraussetzungen wie der Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer.
 4. Eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs arbeitnehmerähnlicher Personen ist vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich unzulässig.

Aktenzeichen: 5 AZR 393/68

Urteil des BAG vom 26. Juni 1969

LAG Saarbrücken



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
26. Juni 1969

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie den Bundesarbeitsrichter Krebs und die Bundesarbeitsrichterin Kempe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken vom 26. Juni 1968 - 1 Sa 10/68 - wird zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten wird das vorbezeichnete Urteil teilweise aufgehoben und im ganzen wie folgt neu gefaßt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Saarbrücken vom 1. Dezember 1967 - 5 Ca 75/67 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Die Klage wird in vollem Umfange abgewiesen.

Die Anschlußberufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der über 35 Jahre alte Kläger ist seit mehreren Jahren bei der beklagten Rundfunkanstalt als künstlerischer Sprecher tätig. Er wird aufgrund sogenannter Verpflichtungsscheine, die für jeden einzelnen Auftrag ausgestellt werden, bei literarischen Sendungen, Hörspielen und im Schul- und Jugendfunk eingesetzt. Die Honorierung erfolgt nach jedem Auftrag. Die Vergütung des Klägers betrug in den Jahren 1964 bis 1966 je 17.528,-- DM, 17.668,-- DM und 15.670,-- DM. Die Einkünfte der letzten drei Monate dieser Jahre beliefen sich 1964 auf 5.725,-- DM, 1965 auf 3.040,-- DM und 1966 auf 2.806,-- DM.

Der Kläger war auch beim Süddeutschen Rundfunk und beim Hessischen Rundfunk als Sprecher tätig. Bei diesen Anstalten verdiente er im Jahre 1964 insgesamt 3.085,50 DM, im Jahre 1965 9.448,-- DM und im Jahre 1966 7.153,-- DM.

Mit der vorliegenden, am 21. März 1967 zugestellten Klage fordert der Kläger Urlaubsentschädigung von der Beklagten für die Jahre 1964 bis 1966. Für das Jahr 1965 hat der Kläger seinen Urlaubsanspruch gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 25. März 1966 geltend gemacht. Dieses Schreiben lautet:

"Als ständiger freier Mitarbeiter, der nach § 2 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8.1.1963 seinen Lebensunterhalt überwiegend beim SDR verdient, erlaube ich mir, den mir zustehenden Jahresurlaub für das Jahr 1965 in Höhe von 18 Werktagen zu beantragen.

Aus Gründen der Produktion und im Interesse des SDR stelle ich es in Ihr Ermessen, diesen Urlaub in eine Zeit zu legen, die es Ihnen gestattet, im Hörfunk sowie im Fernsehen einen Produktionsstop einzulegen.

Selbstverständlich erkläre ich mich gerne bereit, den Urlaub zu jedem von Ihnen gewünschten Termin anzutreten."

Mit Schreiben vom 6. Februar 1964 hatte der Vorsitzende der Rundfunk- und Fernsehunion, der der Kläger damals angehörte, generell die Urlaubsansprüche der organisierten freien Mitarbeiter geltend gemacht. Der Intendant der beklagten Rundfunkanstalt hatte jedoch mit Schreiben vom

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. März 1964 die Gewährung von Urlaub für freie Mitarbeiter abgelehnt.

Der Kläger sieht sein Urlaubsverlangen deshalb als gerechtfertigt an, weil er wegen seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit von der Beklagten als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes anzusehen sei. Da die Beklagte dem ihm nach diesem Gesetz zustehenden Urlaub verweigert habe, sei sie unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes zur Urlaubsentschädigung verpflichtet. Dieser Anspruch berechne sich nach dem Jahresdurchschnitt des bei der Beklagten erzielten Verdienstes. Für 1965 ergebe sich danach ein Betrag von 1.049,58 DM ($17.668 : 303 = 58,31 \times 18$), für 1966 von 918,80 DM ($15.670 : 305 = 51,05 \times 18$).

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.009,60 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Rechtsansicht des Klägers entgegengetreten.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger 2.624,07 DM nebst Zinsen zu zahlen. Die weitergehende Klage hat das Arbeitsgericht abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Beklagte Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt.

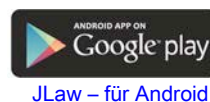
Das Landesarbeitsgericht hat die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen und hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise dahin abgeändert, daß die Beklagte unter Abweisung der Klage im übrigen verurteilt worden ist, an den Kläger 1.349,08 DM nebst Zinsen zu zahlen. Gegen sein Urteil hat das Landesarbeitsgericht die Revision zugelassen.

Von der Revision haben beide Parteien Gebrauch gemacht. Der Kläger erstrebt die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von weiteren 619,30 DM Urlaubsentschädigung für die Jahre 1965 und 1966; den Urlaubsanspruch für das Jahr 1964 verfolgt er nicht weiter. Die Beklagte erstrebt das Ziel der völligen Abweisung der Klage.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten hat Erfolg; die Revision des Klägers ist dagegen unbegründet.

Es kann offen bleiben, ob der Kläger im Verhältnis zur Beklagten als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des § 2 Satz 2 BUrlG anzusehen wäre und grundsätzlich Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub gemäß § 1 BUrlG hätte. Denn sein mit der Klage verfolgtes Urlaubsverlangen scheitert, auch wenn man diese Frage zu seinen Gunsten bejahen wollte, aus allgemeinen, für jeden gesetzlichen Urlaubsanspruch geltenden Gründen.

1. Zunächst ist ein etwaiger Urlaubsanspruch des Klägers für das Kalenderjahr 1965 wegen verspäteter Geltendmachung verfallen. Der Kläger hat das Urlaubsverlangen für dieses Jahr erstmals mit dem Schreiben vom 25. März 1966 angebracht, ohne nach dem festgestellten Sachverhalt durch Gründe der in § 7 Abs. 3 Satz 2 BUrlG genannten Art - dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe - an der Durchführung des Urlaubs noch im Jahre 1965 gehindert gewesen zu sein. Daß nicht zeitgerecht geltend gemachter bzw. durchgeführter Urlaub verfällt, folgt aus der vom Gesetz (§§ 1, 13 BUrlG) unabdingbar festgelegten Bindung des Urlaubsanspruchs an das Kalenderjahr, die zugleich dem Sinn und Zweck der gesamten gesetzlichen Urlaubsregelung entspricht. Das Gesetz will damit erreichen, daß jeder Arbeitnehmer in einem einigermaßen regelmäßigen Rhythmus eine gewisse Zeit der Erholung auch tatsächlich erhält. Wie sehr dem Gesetzgeber des Bundesurlaubsgesetzes daran gelegen ist, folgt eindringlich aus dem Verbot der Übertragung des Urlaubs auf das folgende Kalenderjahr, das eine betont strenge Fassung im Vergleich zur Rechtslage nach einem Teil der früher geltenden Länderurlaubsgesetze erhalten hat; selbst aber dann, wenn eine Übertragung ausnahmsweise gestattet ist, muß der Urlaub - auch dies eingeschränkter als nach früherem gesetzlichen Urlaubsrecht - in engem

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

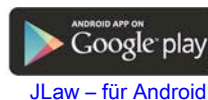


[JLaw – für iOS](#)

zeitlichen Anschluß an das Kalenderjahr durchgeführt werden. Dem damit deutlich ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers entspricht allein die Annahme, daß nicht zeitgerecht geltend gemachter Urlaub verfällt (so auch die weitaus überwiegende Auffassung des Schrifttums, s. Boldt-Röhsler, Bundesurlaubsgesetz, § 1 Anm. 55 mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht will im vorliegenden Fall die von ihm an sich grundsätzlich bejahte Verfallswirkung deshalb nicht eintreten lassen, weil es zur Erhaltung des Urlaubsanspruchs in jedem Falle für ausreichend hält, daß die Geltendmachung wenigstens noch innerhalb des Übertragungszeitraumes von drei Monaten (§ 7 Abs. 3 BUrlG) erfolgt. Dem kann der Senat nicht folgen. Das Gesetz gestattet, wie gesagt, die Erweiterung der Zeitspanne, innerhalb der der Urlaub durchzuführen ist, nur in eng begrenzten Ausnahmefällen; ein Fall dieser Art liegt, wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit ergibt, hier nicht vor. Selbst aber wenn er gegeben wäre, könnte dies kaum zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis führen. Der Kläger hat nämlich den Urlaubsanspruch für das Jahr 1965 erst gegen Ende des Übertragungszeitraumes vorgebracht; eine vollständige Verwirklichung des Urlaubs innerhalb der vom Gesetz gesetzten zeitlichen Grenzen - bis zum 31. März 1967 - war daher ausgeschlossen. Es genügt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes (§ 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG) nicht, daß der übertragene Urlaub erst am Ende des Übertragungszeitraumes angetreten wird; er muß vielmehr innerhalb dieses Zeitraumes abgewickelt werden (so auch Boldt-Röhsler, aaO, § 7 Anm. 61).

Der Verfall des Urlaubsanspruchs wird entgegen der Ansicht des Klägers nicht dadurch verhindert, daß die Rundfunk- und Fernseh-Union mit Schreiben vom 2. Februar 1964 allgemein die Forderung nach Urlaub für die freien Mitarbeiter der Beklagten erhoben hatte. Hierin ist nicht das nach dem Gesetz erforderliche persönliche Bemühen des Klägers um zeitgerechte Durchführung des Erholungsurlaubs, jedenfalls für jedes einzelne der Kalenderjahre ab 1965, zu erblicken; nur ein



- 6 -

solches Bemühen würde den Verfall des Urlaubs ausschließen. Auch die grundsätzliche Ablehnung von Urlaubsansprüchen für freie Mitarbeiter durch die Beklagte entthob den einzelnen freien Mitarbeiter, wollte er den Urlaub für ein bestimmtes Kalenderjahr nicht einbüßen, nicht der Verpflichtung, sich um die zeitgerechte Verwirklichung ihm vermeintlich zustehender Urlaubsansprüche zu bemühen. Damit wird entgegen der Ansicht des Klägers nicht lediglich ein formales Erfordernis aufgestellt. Denn anderenfalls könnte jeder Arbeitnehmer bzw. jede arbeitnehmerähnliche Person, sofern deren Urlaubsansprüche vom Arbeitgeber aus Gründen irgendwelcher Art grundsätzlich abgelehnt werden, diese Ansprüche noch nach Jahren mit Erfolg geltend machen und damit, dem Urlaubszweck zuwider, den Urlaub für mehrere Jahre hintereinander ansammeln.

Der zuletzt genannte Gesichtspunkt schließt es auch aus, dem Kläger aus dem von ihm hervorgehobenen rechtlichen Gesichtspunkt des Schadenersatzes die begehrte Urlaubsabgeltung als eine Art Urlaubsentschädigung zuzusprechen, weil nämlich die Beklagte, wie der Kläger meint, ihm aufgrund ihrer Fürsorgepflicht den Urlaub von sich aus hätte gewähren müssen. Würde dieser Auffassung gefolgt, so könnte gleichfalls jeder Arbeitnehmer, dessen Urlaubsanspruch unerfüllt geblieben ist, noch nach Jahren mit Aussicht auf Erfolg rückständige Urlaubsansprüche geltend machen und damit den Urlaub mehrerer Jahre ansammeln; es wäre für ihn urlaubsrechtlich unschädlich, daß er sich nicht selbst um die Verwirklichung des Urlaubs zur rechten Zeit bemüht hätte. Mit Sinn und Zweck der gesetzlichen Urlaubsgewährung ließe sich dies kaum vereinbaren. Mit gutem Grund fordert das Gesetz daher (vgl. § 7 Abs. 3 BUrlG), daß der Urlaub zeitgerecht nicht nur "gewährt", sondern auch "genommen" werden müsse. Dies läßt sich nur dahin verstehen, daß der Arbeitnehmer selbst in jedem ihm möglichen Falle die gebotenen Anstrengungen zur zeitgerechten Durchführung des Urlaubs machen soll. Möglich und zumutbar ist eine solche Anstrengung gerade auch in dem hier gegebenen Falle, daß der Arbeitgeber die Urlaubsansprüche grundsätzlich abgelehnt und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

den Urlaubsberechtigten damit auf den Rechtsweg verwiesen hat. In diesem Falle kann von dem Urlaubsberechtigten erwartet werden, daß er den aus einem bestimmten Kalenderjahr abgeleiteten Urlaubsanspruch auch innerhalb dieses Jahres gerichtlich verfolgt.

2. Den Urlaubsanspruch für das Jahr 1966 hat der Kläger zwar rechtzeitig geltend gemacht; denn das Schreiben vom 25. März 1966 läßt sich zwanglos und für die Beklagte deutlich erkennbar als Anmeldung des Urlaubsanspruchs auch für das gerade laufende Jahr 1966 auffassen. Sollte der Kläger jedoch überhaupt einen Urlaubsanspruch haben, so steht ihm ein solcher nur in Gestalt eines Freizeitanspruches, nicht jedoch eines Abgeltungsanspruches zu, wie er im vorliegenden Verfahren verfolgt wird; denn das Mitarbeiterverhältnis des Klägers mit der Beklagten besteht noch. Daher ist der Anspruch auf Urlaub in der regelmäßigen Form zu erfüllen; die Abgeltung des Urlaubs findet nach der zwingenden Regelung des § 7 Abs. 4 BUrlG nur dann statt, wenn die Freizeit wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann.

Das Landesarbeitsgericht glaubt, von der Vorschrift des § 7 Abs. 4 BUrlG mit Rücksicht auf die Eigenart des Rechtsverhältnisses der freien Mitarbeiter abweichen zu können; seiner Ansicht nach geht für diesen Personenkreis der Urlaubsanspruch mit Ablauf des Kalenderjahres ipso iure in den Abgeltungsanspruch über. Diese Ansicht ist jedoch rechtsirrig. Es fehlt bereits an jeder einleuchtenden Erklärung dafür, weshalb sich gerade am Ende des Kalenderjahres der Freizeitanspruch in den Abgeltungsanspruch verwandeln solle. Wenn, wie das Landesarbeitsgericht meint, der Freizeitanspruch der freien Mitarbeiter überhaupt nur untergeordnete Bedeutung hat, so könnte das allenfalls Anlaß für die Annahme sein, daß das Urlaubsverlangen dieses Personenkreises sich von vornherein in einem Abgeltungsanspruch erschöpfe. Dies erscheint jedoch nach dem Gesamtsinn der Urlaubsregelung für arbeitnehmerähnliche Personen im Bundesurlaubsgesetz

- 8 -



- 8 -

ausgeschlossen. Der Urlaubsanspruch der arbeitnehmerähnlichen Personen hat nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung keinen anderen Inhalt als derjenige der eigentlichen Arbeitnehmer. Nur für den Bereich der Heimarbeit ist in § 12 BUrlG eine Sonderregelung getroffen, die aber gleichfalls nicht den Grundsatz aufgibt, daß der Urlaubsanspruch auf Gewährung von Freizeit gerichtet ist. Auch freie Mitarbeiter der Rundfunkanstalten können daher, sofern sie zu den arbeitnehmerähnlichen Personen zu rechnen sein sollten, nur in demselben Maße und nach denselben rechtlichen Bedingungen wie Arbeitnehmer Urlaub beanspruchen. Sofern sich die Urlaubsgewährung nach diesem Maßstab als besonders schwierig oder gar unmöglich erweisen sollte, ließe sich dies nicht durch Umwandlung des Freizeitanspruches in einen reinen Geldanspruch beheben. Denn die Gewährung von Urlaub in Gestalt der Freizeit ist seit jeher so sehr der wichtigste Grundsatz des Urlaubsrechts, daß er ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung nicht aufgehoben werden kann; auch für arbeitnehmerähnliche Personen steht - abgesehen möglicherweise vom Bereich der Heimarbeit (s. hierzu Schelp-Herbst, BUrlG, § 12 Anm. 12) - die Urlaubsvergütung bzw. die Urlaubsabgeltung keineswegs im Vordergrund.

Es trifft auch nicht zu, daß die Freizeitgewährung für den hier behandelten Kreis der freien Mitarbeiter keine echte, allenfalls nur eine untergeordnete Bedeutung hätte. Ihr Wert besteht darin, daß der Auftraggeber während der Freizeit dem freien Mitarbeiter keine Aufträge erteilen und dieser keine annehmen darf, ebensowenig wie ein normaler Arbeitnehmer während des Urlaubs zur Arbeitsleistung herangezogen werden darf, daß der Beschäftigte aber gleichwohl die gemäß § 11 Abs. 1 BUrlG errechnete Urlaubsvergütung erhält. Eine bezahlte Freizeit dieser Art ist das Ziel, das das Bundesurlaubsgesetz gleichermaßen für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen erstrebt. Sie ist, anders als das Landesarbeitsgericht dies sieht, nicht gleichzusetzen mit der Freizeit, die sich der Kläger dadurch verschaffen könnte, daß er Aufträge der Beklagten nicht annimmt; denn die dadurch

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gewonnene Freizeit wäre, dem Urlaubszweck zuwider, für ihn mit einem erheblichen finanziellen Verlust verbunden.

Die hier dargelegte Auffassung des Senats verhütet auch, daß der Urlaub der arbeitnehmerähnlichen Personen in der Praxis der Beteiligten zu einem rein materiellen Vermögenswert wird, über den nach Gutdünken und ohne Rücksicht auf den Zweck der Urlaubsgewährung verfügt werden könnte. Auch dem Kreis der arbeitnehmerähnlichen Personen gewährt das Gesetz den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub allein wegen des allgemeinen urlaubsrechtlichen Anliegens, nämlich dem Beschäftigten eine von wirtschaftlichen Sorgen freie Zeit der Erholung zu verschaffen. Im Bereich der eigentlichen Arbeitnehmer verhindert diese Zweckrichtung alle Verfügungen der Beteiligten über den Urlaubsanspruch nach vermögensrechtlichen Gesichtspunkten; insbesondere kann der Arbeitnehmer auf den Urlaub nicht verzichten oder sich ihn durch zusätzliche Geldleistungen abkaufen lassen. Auch im Bereich der arbeitnehmerähnlichen Personen muß diese Zweckrichtung des Gesetzes beachtet und nach Möglichkeit gewahrt bleiben. Auch hier kann der Beschäftigte sich die zur Erholung notwendige Freizeit daher nicht abkaufen lassen. Einem Abkauf des Urlaubs käme es aber wirtschaftlich gleich, wenn es in das Belieben der arbeitnehmerähnlichen Personen gestellt wäre, eine geldliche Abfindung statt der Freizeit zu beanspruchen.

Im vorliegenden Falle hat die Urlaubsgewährung in Gestalt der Freizeit, sofern ein Anspruch auf Urlaub überhaupt bestehen sollte, ihren Sinn auch nicht durch die verhältnismäßig lange Dauer des vorliegenden Verfahrens verloren. Dadurch ist inzwischen zwar ein erheblicher zeitlicher Abstand zu dem Kalenderjahr 1966 entstanden, aus dem der hier behandelte Anspruch abgeleitet ist. Gleichwohl bleibt es auch in diesem Ausnahmefall sinnvoller, den etwa bestehenden Urlaubsanspruch in der vom Gesetz gewollten Weise zu verwirklichen. Abgesehen davon ließe sich bei längerer Dauer eines Rechtsstreits über den Urlaub nur



- 10 -

schwerlich eine einigermaßen verlässliche zeitliche Grenze festlegen, von der ab ein Urlaubsverlangen nunmehr in Gestalt der Abgeltung geltend gemacht werden könnte.

Nach alledem ist somit auch das Urlaubsverlangen des Klägers für das Jahr 1966 in der Gestalt der Abgeltung unbegründet. Es ist angesichts des Vortrages des Klägers ausgeschlossen, sein Verlangen in ein solches auf Urlaubsgewährung in Gestalt der Freizeit umzudeuten. Denn der Kläger hat ständig den Standpunkt vertreten, er könne die Abgeltung des Urlaubs fordern.

Auf die Revision der Beklagten war somit die Klage in vollem Umfange abzuweisen. Daraus folgt zugleich die Unbegründetheit der Revision des Klägers, mit der lediglich eine höhere als die vom Landesarbeitsgericht errechnete Urlaubsabgeltung für die Jahre 1965 und 1966 begehrt wird.

gez. Dr. Boldt

Krebs

Dr. Auffarth .

Kempe

Siara

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)